

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 01.04.1828 publ. 05.04.1828

Erklärungen zwischen dem Russischen Kaiserreiche und dem Königreiche Pohlen einer und den Herzoglich = Oldenburgischen Landen anderer Seits das Abzugs = und Nachsteuer = Recht aufgehoben und in dieser Hinsicht eine vollkommene Freyzügigkeit verabredet worden ist, so wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Nachsteuer-Rechts mit dem Russischen Kaiserreiche u. dem Königreich Pohlen.

10) Regierung = Bekanntmachung vom 1. April, publ. am 5. April 1828.

Nachdem wegen des am 31. März 1828. erfolgten höchst bedauerlichen Ablebens Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, der Frau Erbprinzessin zu Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld etc., von Seiner Herzoglichen Durchlaucht, als Welche Sich von der aufrichtigen Theilnahme Höchst Ihrer getreuen Unterthanen an diesem unersehlichen Verluste überzeugen hatten, eine Landestrauer angeordnet und mittelst Höchsten Rescripts vom 1. April 1828. die Regierung mit Ausführung der desfallsigen Bestimmungen beauftragt worden, so wird hiermittelst folgendes den beykommenden Behörden in Höchstem Auftrage zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Anordnung einer allgemeinen Landestrauer wegen des erfolgten Ablebens der Frau Erbprinzessin zu Oldenburg, Ida von Anhalt-Bernburg-Schaumburg.

Es wird eine Landestrauer auf 3. Mos



nate, also bis zum 1. Julius d. J. auf folgende Weise angeordnet:

In allen protestantischen und catholischen Kirchen des Landes, mit Einschluß der Herrschaft Tever, wird am 13. April d. J. (am Sonntage Quasimodogeniti) eine angemessene Gedächtniß-Predigt gehalten, und der Name der verewigten Erbprinzessin wird künftig aus dem Kirchengebet weggelassen.

Drey Tage vorher, am 10. 11. 12. April, wird bey allen Kirchen von 11 bis 12 Uhr Vormittags zur Trauer geläutet.

Im ersten Monat der Trauer (bis zum 30. April 1828.) wird alle weltliche und kirchliche Musik, mithin auch das Spielen der Orgel, eingestellt, und alle Arten öffentlicher Lustbarkeiten sind für diesen Zeitraum untersagt.

In der Hauptkirche der Stadt Oldenburg wird in dem ersten Monat der Trauer der Altar, die Kanzel und die Orgel mit einer schwarzen Bekleidung behangen.

Während der ganzen Trauerzeit werden sämtliche Behörden ihre Ausfertigungen mit Lack schwarz, mit Oblaten schwarz oder weiß, siegeln.

Die Kleidertrauer für die gesammte Dienerschaft besteht bey Dienst-Berrichtungen

a) in dem ersten Monate der Trauer, also bis zum 30. April inclusive, in einem schwarzen Anzuge mit einem Flor um den Hut. Die Beamten tragen jedoch bey schwarzen Unterkleidern ihre Uniform mit einem Flor um Arm und Hut, bey Schuhen werden schwarze Schnallen getragen;

b) in dem zweyten Monate, bis zum 31. May inclusive, in der Uniform mit schwarzen Unterkleidern, einem Flor um den Arm, und bey Schuhen werden blaue Schnallen getragen;

c) in dem dritten Monate, bis zum 30. Junius inclusive, in Uniform mit schwarzen Unterkleidern, und bey Schuhen werden weiße Schnallen getragen.

Diejenigen Staatsdiener, welchen keine Dienst-Uniform vorgeschrieben ist, tragen im zweyten Monate einen schwarzen Anzug ohne Flor um den Hut, und im dritten schwarze Unterkleider bey farbigem Rock mit Flor um den Arm.

Das ganze Jagd- und Forst- Personale, ingleichen das Ingenieur-Corps, trägt im ersten Monate bey seinen gewöhnlichen Dienst-Uniformen einen schwarzen Flor um den Arm, und es werden die Hut-Cordons, ingleichen resp. das Porte-épee und der Griff des Hirschfängers in Flor genäht. Im zweyten